

Beschreibung zur Handhabung der Liste (Anlage - 02 zu EASA Form 19) für den Nachweis der praktischen

Tätigkeiten im Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik

gem. Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil-66) 66.A.30 in einem Instandhaltungsbetrieb gem. Verordnung (EU) Nr. 1321/2015 Anhang I (Teil-M) Unterabschnitt F bzw. Anhang II (Teil-145)

Sehr geehrter Lehrling des Lehrberufes Luftfahrzeugtechnik! Sehr geehrte Lehrberechtigte, sehr geehrter Lehrberechtigter!

Mit der Anlage - 02 zu EASA Form 19, Praxisliste (Practical Experience Record) werden die in der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil-66) 66.A.30 für die Kategorie A geforderten praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen.

Der Nachweis umfasst sowohl die grundlegenden praktischen Fertigkeiten für Luftfahrttechniker als auch die für die Kategorie A geforderten praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten wie sie durch Austro Control GmbH in Form 19 für die Erteilung einer Lizenz gefordert wird.

1) Für die Vermittlung der praktischen Fertigkeiten gelten folgende Vorgaben:

- Die praktischen Ausbildungsinhalte sind durch qualifiziertes und zertifiziertes Personal zu vermitteln. Die Ausbilder haben dementsprechend im Besitz einer gültigen Wartungslizenz gem. Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil-66) zu sein.
- Die praktischen Arbeiten (Wartungstätigkeiten) sind in einem Betrieb, der gem. Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I (Teil-M) Unterabschnitt F oder Anhang II (Teil-145) zugelassen ist, im Zuge von Instandhaltungsarbeiten zur Erhaltung der Lufttüchtigkeit gem. Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I (Teil-M) durchzuführen.
- Der Umfang der Möglichkeit der Bestätigung von praktischen Arbeiten (Instandhaltungsarbeiten) richtet sich nach dem luftfahrttechnischen Zulassungsumfang des jeweilig ausbildenden Lehrbetriebs gem. Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I (Teil-M) Unterabschnitt F oder Anhang II (Teil-145).
- Die praktischen Arbeiten (Instandhaltungsarbeiten) können nach Verfügbarkeit der dazu benötigten Luftfahrzeuge bzw. der Komponenten im Laufe der Lehrzeit abgearbeitet werden. Es ist jedenfalls auf die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten praktischen Arbeiten zu achten und eine entsprechende Zuordnung zu einem Wartungsbericht im Betrieb vorzunehmen.
- Die Bestätigung der vermittelten praktischen Ausbildungsinhalte erfolgt mittels Kurzzeichen des Lehrlings und der Ausbilder inkl. AML Nummer gem. Anlage - 02.

Achtung: Die Zuständigkeit und Verantwortung über die Führung des Nachweises obliegt dem Lehrling bzw. dem Lehrbetrieb.

Ohne vollständig ausgefüllte und bestätigte Anlage - 02 können die erforderlichen Nachweise für die geforderte Erfahrung (Praxis) in der jeweiligen Kategorie gem. Bestimmung 66.A.30 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil-66) von Austro Control GmbH nicht gewertet werden.

2) Allgemeines:

In die Blöcke 01 - 04 ist Folgendes einzutragen:

- In Block 01 sind die allgemeinen Daten des jeweiligen Lehrlings einzutragen.
- In Block 02 sind die Daten (insbesondere die Zulassungsnummer) des oder der jeweiligen Ausbildungsbetriebe einzutragen.
- In Block 03 sind die Daten des oder der Ausbilder des jeweiligen Lehrlings einzutragen.
- In Block 04 können Bemerkung aller Art eingetragen werden.

Alle praktischen Wartungstätigkeiten sind ATA Kapiteln (Air Transport Association) zugeordnet und entsprechen inhaltlich den Vorgaben des Appendix II der Applicable Means of Compliance (AMC) zu Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.

Mit jeder Zeile in der Anlage - 02 ist eine bestimmte Instandhaltungstätigkeit verbunden.

Für die einzelnen Tätigkeiten sind die Blöcke 05 - 14 vorgegeben:

- Der Block 05 zeigt die laufende Nummer der durchzuführenden praktischen Tätigkeiten.
- Der Block 06 zeigt die jeweilige Nummer des ATA Kapitels an.
- Der Block 07 zeigt für welche der angestrebten Kategorien A1 bis A4 die praktische Tätigkeit durchzuführen ist.
- Der Block 08 der Praxisliste zeigt die praktischen Tätigkeiten im jeweiligen ATA Kapitel, welche abzuarbeiten sind. Da die Instandhaltungsdokumente überwiegend in englischer Sprache verfasst sind, werden die einzelnen Tätigkeiten auch in englischer Sprache angegeben.

Die Blöcke 09 - 14 sind durch den Lehrling bzw. Lehrausbilder/Assessor auszufüllen:

- Im Block 09 ist die Luftfahrzeugtype anzugeben, an der die praktische Tätigkeit durchgeführt wird.
- Im Block 10 ist das Kennzeichen des Luftfahrzeuges anzugeben, an dem die praktische Tätigkeit durchgeführt wird.
- Im Block 11 ist eine Referenz zum Wartungsbericht und/oder der Task-Card anzugeben.
- Im Block 12 hat der Lehrling nach der Durchführung zu unterschreiben.
- Im Block 13 hat der Ausbilder/Assessor zu unterschreiben und damit die ordnungsgemäße Durchführung zu bestätigen (mittels Unterschrift und AML Nummer).
- Im Block 14 ist das Datum der Durchführung der jeweiligen Tätigkeit einzutragen.

3) **Beispiel:**

Lehrling X möchte die AML in der Kategorie A1 (Turbinen Luftfahrzeuge) erlangen.

Das bedeutet, Lehrling X muss alle Tätigkeiten, welche unter Block 07 mit A1 oder All gekennzeichnet sind, im Rahmen seiner praktischen innerbetrieblichen Ausbildung abarbeiten.

Da die Liste praktischer Tätigkeiten eine generische Liste ist und somit Flugzeuge als auch Hubschrauber sowie Luftfahrzeuge mit Kolbenmotorantrieb als auch Gasturbinenantrieb berücksichtigt, sind manche Punkte nicht durch die im Betrieb instandgehaltenen Baumustervarianten abdeckbar.

Ist daher eine bestimmte Tätigkeit für die angestrebte Kategorie nicht durchführbar, so ist dafür durch den Lehrausbilder/Assessor unter dem Punkt „Additional remarks: Note each additional maintenance task which was performed by trainee in the following columns“ am Ende der Liste eine entsprechende Ersatztätigkeit in diesem Bereich (ATA Kapitel) durchzuführen und zu vermerken.

Es ist allerdings nicht gestattet, ausschließlich mit Ersatztätigkeit zu arbeiten. Vielmehr sind damit nur wenige, einzelne Tätigkeiten zur Berücksichtigung der betrieblichen Situation ersetzbar!

Unter dem Punkt „Additional remarks: Note each additional maintenance task which was performed by trainee in the following columns“ können auch alle zusätzlichen, mit dem Lehrling durchgeführten, praktischen Tätigkeiten vermerkt werden.

4) **Folgende Punkte sind zusätzlich zu berücksichtigen:**

- Jede Liste ist ein individueller Nachweis, welcher nur einer bestimmten Person zugeordnet wird.
- Alle Eintragungen haben in Blockschrift (ausgenommen sind Unterschriften) mit einem permanenten Schreibmittel zu erfolgen.
- Alle Eintragungen sind ausschließlich handschriftlich vorzunehmen.
- Sind Korrekturen durchzuführen, so ist die betreffende Textstelle mit einem waagrechten Strich durchzustreichen und daneben die Korrektur klar leserlich zu vermerken.
- Unterschriften können nur in Block 12 und 13 auch mit Kurzzeichen erfolgen.
- Es ist jeder einzelne Task (eine Zeile) durch den Lehrling und Lehrausbilder (und/oder Assessor) zu unterschreiben. Sammelunterschriften mit Klammerzeichen sind nicht gestattet.
- Bestätigungen können nur in den Betrieben von den dazu berechtigten Lehrausbildern und/oder Assessoren erteilt werden (Freigabeberechtigtes Personal gem. Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I (Teil-M) Unterabschnitt F oder Anhang II (Teil-145)).
- Nach Abschluss der Praxisliste (Anlage - 02) ist einer Kopie der AML aller Lehrausbilder und/oder Assessoren zum Antrag auf Ausstellung einer Lizenz beizulegen. Wenn der betreffende Lehrausbilder und/oder Assessor Inhaber einer österreichischen AML ist, muss diese nicht beigelegt werden.